

## AUFNAHMEVORAUSSETZUNGEN, REIHUNGSKRITERIEN, AUFNAHMEFRISTEN, ANTRAGSTELLUNG UND SCHULPLATZ

1 **Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende höhere Schule** gemäß § 68 SchOG für die Fachbereiche Informatik, Automatisierung, Mechatronik und Robotik ist.

1. der erfolgreiche Abschluss der 4. Klasse der Mittelschule und in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen eine Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ oder eine Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ nicht schlechter als „Gut“ oder
2. der erfolgreiche Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe oder
3. der erfolgreiche Abschluss der 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule oder
4. der erfolgreiche Abschluss der 4. oder einer höheren Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule.

Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber der Mittelschule haben aus jenen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen gemäß Z 1 nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber mit dem erfolgreichen Abschluss der 8. Stufe der Volksschule haben in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

Bei der Beurteilung des erfolgreichen Abschlusses der 4. Klasse der Mittelschule oder 4. Klasse AHS sind die Pflichtgegenstände „Geometrisches Zeichnen“ und „Latein“ sowie zusätzliche schulautonome Pflichtgegenstände und besondere Pflichtgegenstände an Schulen mit Schwerpunkten in der musischen oder der sportlichen Ausbildung **ausgenommen**.

Die Aufnahmeprüfung findet am Dienstag in der letzten Schulwoche statt.  
Dauer: 1 Stunde schriftlich, falls erforderlich 15 Minuten mündlich.

## 2 **Reihungskriterien der HTBLA Kaindorf**

Die Reihung erfolgt gemäß den „Aufnahmevoraussetzungen und Reihungskriterien“, welche gesetzlichen und schulautonom (gemäß SGA-Beschluss vom 13. November 2006) erlassenen Regelungen zugrunde liegen. Für den Fall, dass für einen Fachbereich mehr Bewerber/innen (bei erfüllter Aufnahmevoraussetzung) gemeldet sind, als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt eine Aufnahme gemäß nachstehender Reihungskriterien der HTBLA Kaindorf.

2.1 **Reihungskennzahl:** Schüler/innen entsprechend der Reihungskennzahl, die wie folgt ermittelt wird:

- Die Reihungskennzahl entspricht dem Notendurchschnitt aller Pflichtgegenstände (ohne Latein) des Halbjahreszeugnisses der gerade besuchten Schulstufe und dem Jahreszeugnis der 7. Schulstufe. Hat der Schüler / die Schülerin weitere Schulstufen besucht, so kann das Zeugnis der 7. Schulstufe durch eines einer höheren Schulstufe ersetzt werden.  
(Notendurchschnitt = Notensumme der beiden Zeugnisse dividiert durch die Gesamtzahl der Noten; bei wiederholten Schulstufen gilt das jeweils zuletzt datierte Zeugnis).
- Freigegegenstände werden in den Notendurchschnitt eingerechnet, wenn sie für die gewählte Ausbildungsrichtung von Interesse sind.  
z.B. für den Fachbereich Informatik: EDV, Informatik, Maschineschreiben  
z.B. für den Fachbereich Automatisierung, Mechatronik oder Robotik: EDV, Informatik, Technisches Werken
- Im Falle einer Aufnahmeprüfung gilt die Beurteilung dieser Prüfung an Stelle der entsprechenden Zeugnisnote.
- Bei gleicher Reihungskennzahl wird zur Differenzierung die Notensumme aus dem Gegenstand „Mathematik“, in weiterer Folge aus „Deutsch“ und „lebende Fremdsprache“ herangezogen.
- Schüler/innen, die in einem anderen Fachbereich angemeldet waren und aus Platzmangel abgewiesen wurden, können in der Reihenfolge ihrer Reihungskennzahl berücksichtigt werden.

### 3 Aufnahmefristen

Der Antrag auf Aufnahme ist bis spätestens den 2. Freitag nach den Semesterferien zu stellen. Die Berücksichtigung von mit begründeter Verspätung einlangenden Anträgen ist zulässig.

### 4 Antragstellung

#### 4.1 Dokumente

Für Ihre Anmeldung benötigen wir einen ausgefüllten Anmeldebogen der Online-Anmeldung (<https://kaindorf.htl-anmeldung.at/>). Bevor das Original der Halbjahresnachricht der 8. Schulstufe vorgelegt wird, sind Meldezettel, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis Ihres Kindes, sowie das Jahreszeugnis der 7. Schulstufe bei der Online-Anmeldung hochzuladen.

#### 4.2 Der Antrag

Damit der Antrag auf Aufnahme wirksam wird, ist **das Original und eine Kopie der Schulnachricht** („Halbjahreszeugnis“) der derzeit besuchten Schule vorzulegen. Wir bestätigen Ihren Antrag am Original und versehen denselben mit unserem hauseigenen Stempel. Stellen Sie an mehreren Lehranstalten einen Antrag auf Aufnahme, so ist nur jene Schule, die als erste den Stempel anbrachte, berechtigt, Ihrem Kind einen Schulplatz zuzuweisen. Die Kopie der Schulnachricht verbleibt in der HTBLA Kaindorf, das Original wird wieder ausgehändigt.

Anmerkung: besucht ein Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Schule, so ist das zuletzt ausgestellte Zeugnis vorzulegen.

#### 4.3 Wahl des Fachbereiches

Die Antragsteller/innen haben die Möglichkeit, die verschiedenen Fachbereiche unserer Schule nach Interesse gereiht anzuführen.

#### 4.4 Angabe weiterer Schulen

Für den Fall, dass das Kind nicht in der HTBLA Kaindorf aufgenommen werden kann, gibt es die Möglichkeit, weitere Schulen zu nennen, deren Besuch allenfalls in Betracht gezogen wird.

Anmerkung: Gymnasiasten, die im Fall der Nichtaufnahme an ihrer Schule verbleiben wollen, setzen den Namen ihrer Stammschule ein. **In jedem Fall ist ihre Ausbildung an einer höheren Schule gesichert!**

### 5 Schulplatz

#### 5.1 Erhalt eines Schulplatzes

Die HTBLA Kaindorf weist dem Kind bis spätestens am 7. Montag nach den Semesterferien einen Schulplatz zu. Unter der Bedingung, dass die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt werden, bekommt Ihr Kind einen vorläufig zugewiesenen Schulplatz. Wollen Sie Ihren vorläufig zugewiesenen Schulplatz nicht annehmen, so ist ein begründetes Ansuchen an die Bildungsdirektion für Steiermark zu richten. Durch den Nachweis der Erfüllung sämtlicher Aufnahmevoraussetzungen (entsprechendes Jahreszeugnis, erfolgreich abgelegte Aufnahme- und/oder Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfungen) wird die vorläufige Schulplatzzuweisung verbindlich.

#### 5.2 Abweisung

Wird dem Kind kein Schulplatz an der HTBLA Kaindorf zugewiesen, so haben wir laut Verordnung sämtliche eingereichte Informationen der Bildungsdirektion für Steiermark zu übermitteln. Dieser weist dem Kind unter Berücksichtigung der angegebenen weiteren Wunschschulen sowie der verfügbaren Schulplätze bis Ende April einen Platz an einer anderen, der in Betracht kommenden Schule zu.

#### 5.3 Service

Um Erziehungsberechtigte nicht der Zuteilung durch die Bildungsdirektion auszuliefern, bieten wir folgenden Service an: Unter der Voraussetzung der (beispielsweise telefonischen) Erreichbarkeit, **verpflichten wir uns**, die Erziehungsberechtigten im Falle der Abweisung des Kindes rechtzeitig, d.h. vor dem 2. Freitag nach den Semesterferien, **zu benachrichtigen**. Damit steht der unkomplizierte Weg zur Anmeldung bei einer anderen Schule offen.